

4/SN-287/ME  
1 von 4

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Wien, am 19. Jänner 1993

Zl. 1055.382/1-I.2/93

Entwurf eines Lenkzeitengesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Beilagen (25-fach)

An das

Präsidium des Nationalrats

GESETZENTWURF  
-GE/19  
P3

Datum: 10. FEB. 1993

Gültig ab 12. Feb. 1993, *Lieser*

*Dr. Hagn*  
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, beiliegend 25 Gleichschriften seiner dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Lenkzeitengesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
CEDE

F. d. R. d. A.:  
*H. Müller*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Wien, am 19.Jänner 1993

Zl.1055.382/1-I.2/93

Entwurf eines Lenkzeitengesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Zu do.Zl.52.020/3-2/92  
vom 10.Dezember 1992

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt zum Entwurf eines Lenkzeitengesetzes wie folgt Stellung:

- Die Bezeichnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs lautet: "Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Arbeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals und arbeitsrechtliche Begleitvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr erlassen werden (Lenkzeitengesetz - LZG) sowie das Arbeitsgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden."

Es darf angeregt werden, die Wendung "zur Verordnung" durch die präzisere Formulierung "zur Durchführung der Verordnung" zu ersetzen. Eine analoge Korrektur wäre im Vorblatt zu den Erläuterungen (Ziel und Inhalt) sowie im 1. Absatz der Erläuterungen vorzunehmen.

U.e. wird darauf hingewiesen, daß die Fundstelle der ggstl.Verordnungen samt Erscheinungsdatum (Monat und Jahr) deutlich bezeichnet werden muß. Demgemäß müßte es lauten: "Verordnung des Rates Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr,

- 2 -

ABl. Nr. L 370 vom 31/12/85 Seite 1ff. und "Verordnung des Rates Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr,  
ABl. Nr. L 370 vom 31/12/85 Seite 8ff.."

Es erscheint zweckmäßig, gleich in der Bezeichnung des Gesetzes diesem Erfordernis nachzukommen.

- Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs sind Dienstverhältnisse zum Bund, zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband vom Geltungsbereichs dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die dem Arbeitgeber durch dieses Gesetz auferlegt werden, erscheint diese Einschränkung des Geltungsbereichs im Hinblick auf etwaige Wettbewerbsverzerrungen problematisch. In diesem Zusammenhang ist zumindest im Bereich der nichthoheitlichen Vollziehung von der Geltung des Gleichheitsgrundsatzes und den im EWR-Abkommen (Art. 53ff.) niedergelegten Wettbewerbsvorschriften auszugehen. Allfällige Wettbewerbsverzerrungen im Sinne der Art. 53ff. des EWR-Abkommens durch die im ggstl. Entwurf (§ 1 Abs. 1 Z 2) vorgesehene Ausnahmebestimmung für öffentliche Bedienstete könnten sich dabei in der nichthoheitlichen Vollziehung in bezug auf Betriebe oder betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes oder der Länder ergeben, in denen die öffentliche Hand auf dem Markt als Mitbewerber von Unternehmen auftritt.

Zu § 14 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs darf angemerkt werden, daß das Organ, das zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt wird, durch die Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher gestattet werden, nicht ausreichend deutlich bestimmt ist. Die in § 20 des Entwurfs geregelte Zuständigkeit erscheint unter dem Aspekt, daß gemäß § 14 Abs. 4 des Entwurfs nur der Bundesminister für Arbeit und Soziales in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Führung der Fahrtenbücher oder Erleichterungen bei der Führung derselben zulassen kann, unklar. Es darf darauf hingewiesen werden, daß für die Vorbereitung dienstrechlicher Bestimmungen, wie z.B. einer Beschränkung der Einsatzdauer von Kraftfahrern des Bundes, jedenfalls nicht der Bundesminister für Arbeit und Soziales,

sondern der Bundeskanzler zuständig ist (vgl. BMG 1986).

Darüberhinaus ist zu der in § 14 Abs. 3 2. Satz des Entwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigung anzumerken, daß sie - infolge mangelnder Determiniertheit im Hinblick auf die Voraussetzungen, die zur Gewährung von Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher erfüllt sein müssen, - die Begünstigung bestimmter Unternehmen nicht ausschließt.

- Zu § 17 Abs 1 und 2 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 des BMÖVV in dessen § 136 Abs. 5 für die Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie der Artikel 2, 4, 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorsieht.

§ 17 Abs. 1 des Entwurfs erscheint daneben auch wegen mangelnder Determinierung der Gesichtspunkte, unter denen bestimmten Fahrzeugen Ausnahmen durch Verordnung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 gewährt werden können, nicht unbedenklich.

- In § 19 Abs. 2 des Entwurfs sollte nach enthaltenen Fassung "nach Maßgabe von Protokoll I zum EWR-Abkommen über horizontale Maßnahmen" eingefügt werden.

- § 20 Abs 2 des Entwurfs bestimmt, daß § 17 für Fahrer von Fahrzeugen...mit der gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 (?) zu erlassenden Verordnung in Kraft tritt, ohne daß der vorliegende Entwurf über eine Bestimmung § 18 Abs. 3 Z 1 verfügte.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

Klaus